

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

Leipzig, 1777

§. 23

finden: da sie doch angehalten und ausgeliefert werden sollten *).

§. 23. Bisher sind die Slavonier bloß als natürliche Menschen betrachtet und beschrieben worden. Nunmehr müssen wir dieselben auch als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Staatskörpers, d. i. als Bürger betrachten, welche zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit nicht nur beisammen wohnen, sondern auch die Besorgung der allgemeinen Wohlfahrt einem Oberherrn überlassen; folglich der natürlichen Freyheit, welche jeder Mensch als sein edelstes Geburtsrecht mit sich auf die Welt bringt, stillschweigend entsaget haben **). Hier entstehen vielerley höchst wichtige

*) Als unlängst ein Obergespann bey einer solchen Gelegenheit an den türkischen Befehlshaber in Bosnien schrieb: so erfolgte auf den 1sten und 2ten Brief gar keine Antwort. Auf den 3ten lautete die Antwort folgender maßen: „Es ist be-
„fremdlich, daß Du uns so viele Mühe machest, gerade als
„ob wir schuldig wären, flüchtige Räuber zu erhaschen. Komm
„Du selbst und suche deine Räuber auf: sie sind im Dorfe
„Ternant.

Ibrahim Aga.

**) Alle europäische Völker haben ihre natürliche Freyheit aufgeopfert: um glücklicher zu seyn. Ob sie aber glücklicher seyen, als die Wilden in Amerika, ist schwer zu entscheiden. Rousseau saget Nein! Die Bewohner der Halbinsel Crim sind die Wilden in Europa, welche durchaus nicht gesittet werden wollen: weil das Unglück, welches die gesitteten Völker drückt, sie schrecket. Sie sehen die Städte als eben so viele Gefängnisse an, wo Könige ihre Slaven gefangen hal-

tige Betrachtungen, von welchen die erste auf die Vorrechte des Oberherrn und auf die Gerechtsamen der Reichsstände geht. Doch ich muß die gesammten Bürger des Staates, von welchen die Reichsstände, ja! der Landesherr selbst, als erster Reichsstand, nur einen geringen Theil ausmachen, vorher anzeigen und beschreiben. Sie bestehen 1) aus Reichsständen, 2) aus den Bewohnern der Städte und Marktflecken, und 3) aus Bauern, die entweder bloße Bauern, oder aber zugleich Soldaten sind und sowol den Pflug, als auch die Waffen führen.

§. 24. Die Reichsstände, welche Sitz und Stimme auf den hungarischen Reichstagen haben, bestehen aus 4 Classen, und sind (1) der Bischof von Diakowar, d. i. der katholische Bischof von Slavonien*); (2) die Magnaten, oder Reichs-Baronen, d. i. die Fürsten, Grafen und Freyherrn; (3) die gemeinen Edelleute, welche adeliche Güter besitzen; (Nobiles possessionati) und endlich (4) die königl. Freystadt Posega, welche, wie alle Freystädte, dem Könige zugehöret. Wer kein Reichsstand ist: der kann auch nicht auf dem Reichstage zu Presburg erscheinen, welchen der König ausschreibt, wann er will. Der Bischof von Slavonien und jeder Magnat hat auf demselben

E 5

selben

halten. Die alten Deutschen dachten mit den Tatzarn vollkommen gleich.

*) Da die griechischen Bischöfe keine adeliche Güter besitzen können: so sind sie auch keine Reichsstände. Dessen ungeachtet haben sie eben so viele Gewalt, als der Bischof von Diakowar.